Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

zwischen

**Gastromio AG** mit Sitz in 8050 Zürich, Firmennummer *[Nummer]*

**nachfolgend A**

und

**Fanolux AG** mit Sitz in 8606 Nänikon, Firmennummer *[Nummer]*

**nachfolgend B**

betreffend

**Evaluation einer Kooperation im Pfannen-Bereich *[beliebiges Projekt]***

Hinweis: Mit einer Geheimhaltungsvereinbarung (sog. NDA) verpflichten sich die Vertragsparteien vertrauliche Informationen geheim zu behalten, selbst wenn es nicht zu einer Zusammenarbeit kommen sollte. Dies erlaubt es, offene Gespräche zu führen und auch Betriebsgeheimnisse offenzulegen. Diese Art der Vereinbarung ist besonders wirksam, indem eine vernünftig hohe Konventionalstrafe bei Vertragsbruch vereinbart wird.

**1 Präambel**

1.1 A besitzt als Hersteller und Lieferant Kenntnisse betreffend Produkte im Pfannen-Bereich *[oder beliebige andere Themen],* die vertraulicher Natur sind und sich im Eigentum von A befinden.

1.2 B besitzt als Experte im ganzen Küchen-Bereich Kenntnisse betreffend mögliche Einsatzgebiete für die Produkte von A *[oder beliebige andere Themen],* die ebenfalls vertraulicher Natur sind und sich im Eigentum von B befinden.

1.3 Die Parteien haben vereinbart, die Möglichkeit einer Kooperation im Pfannen-Bereich zu prüfen. B ist potentieller Abnehmer und Verteiler der Pfannen-Produkte von A. Bevor allerdings über einen Liefervertrag verhandelt wird, sollen die Produkte in einem gemeinsamen Projekt, bei dem beide Parteien ihr Know-how einbringen sollen, weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck ist es nötig, gegenseitig vertrauliche Informationen auszutauschen.

1.4 Zur gegenseitigen Absicherung der Geheimhaltungsinteressen, schliessen die Vertragsparteien die nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung ab.

**2 Vertrauliche Informationen**

2.1 Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche mündlich, schriftlich, oder sonst wie übermittelten Informationen, die eine Partei der anderen Partei zum obengenannten Vertragszweck offenlegt, und zwar:

1. vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung;
2. gleichzeitig mit; oder
3. nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

2.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören demnach insbesondere mündliche Auskünfte, Notizen, Unterlagen, Analysen, Studien, Präsentationen, Zeichnungen, Prototypen, Proben, Muster, Computerprogramme und Tools, die im Zusammenhang mit dem besagten Zweck verwendet werden. Ebenfalls eingeschlossen sind Informationen, die anlässlich eines Besuches oder einer Besichtigung von Produktionsstätten, Büros oder anderen Räumlichkeiten erlangt werden.

2.3 Die vertraulichen Informationen können sich auf sämtliches Know-how im Kooperationsbereich, zum Beispiel auf technische Daten, Berechnungen, Spezifikationen, Produktion, Betriebsmethoden, geistiges Eigentum (Patente, Designs, Marken, Urheberrechte), Finanzierung, Kundensegmente, Namen, Strategie und Marketing beziehen.

2.4 Die Parteien versichern sich gegenseitig, dass sie zur Offenlegung von im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung vertraulichen Informationen berechtigt sind.

**3 Geheimhaltung**

3.1 Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei zum Vertragszweck erhaltenen vertraulichen Informationen:

1. geheim zu halten;
2. nur für den Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden;
3. nicht kommerziell zu verwerten; und
4. nicht zum Gegenstand von Immaterialgüterrechten zu machen (Patentierung etc.).

3.2 Die Parteien verpflichten sich weiter, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf diejenigen Geschäftsführer und Mitarbeiter zu beschränken, die sie für den Vertragszweck benötigen. Eine Offenlegung erfolgt ausschliesslich gegenüber denjenigen Personen und nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen, wobei die Empfänger vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen müssen, die mindestens ebenso streng sind wie die Vorliegende.

3.3 Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen Dritten dann und nur soweit offenlegen, als dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig wird, beispielsweise auf Anordnung eines Gerichts. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die jeweils andere Partei ohne Verzug schriftlich über die Herausgabe der vertraulichen Informationen zu informieren, damit diese allenfalls den Rechtsweg beschreiten oder andere Massnahmen ergreifen kann.

**4 Ausnahmen**

Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfallen, wenn eine Partei nachweist, dass die entsprechenden Informationen:

1. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
2. nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, mit Ausnahme von Informationen, die durch Verletzung dieser Vereinbarung oder durch eine Vertragsverletzung eines Dritten bekannt geworden sind;
3. sich im Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmässigen Besitz der Partei befunden haben und nicht direkt oder indirekt von der Partei oder von einem Dritten aufgrund einer mit der anderen Partei geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung erlangt wurden;
4. von der Partei unabhängig von den unter dieser Vereinbarung empfangenen vertraulichen Informationen entwickelt wurde.

**5 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine der Parteien in Kraft und gilt bezüglich der vertraulichen Informationen auf unbeschränkte Zeit.

**6 Konventionalstrafe und Schadenersatz**

6.1 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit dieser Vereinbarung übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von **CHF 50‘000.-** je Vertragsverletzung fällig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

6.2 Die Partei, die eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt, wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Die jeweils andere Partei ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

6.3 Die Parteien sind verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

**7 Keine Verwirkung**

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertraglichen Ansprüche betrachtet werden.

**8 Geistiges Eigentum**

8.1 Das Eigentum und sämtliche Rechte an aufgrund dieser Vereinbarung offengelegten, vertraulichen Informationen verbleiben bei der jeweils offenlegenden Partei. Die jeweils offenlegende Partei behält sich alle Rechte im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen vor, einschliesslich Rechte auf Eintragung von Patenten, Marken oder Designs.

8.2 Mit dieser Vereinbarung werden keine Immaterialgüterrechte, Lizenzen, oder sonstige Nutzungsrechte übertragen. Falls eine Partei am Erwerb von Immaterialgüterrechten, Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten interessiert ist, ist hierfür der Abschluss eines separaten Vertrags notwendig.

**9 Vernichtung vertraulicher Informationen**

Die Parteien verpflichten sich, auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei hin, vertrauliche Information und sämtliche Kopien dieser vertraulichen Informationen, die sie aufgrund des Vertragszwecks erlangt haben, unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung der jeweils anderen Partei mitzuteilen.

**10 Absichtserklärung**

Die Parteien erklären, die Absicht zu haben, miteinander über den Abschluss eines Liefervertrags zu verhandeln. Sie verpflichten sich, den Inhalt dieser Verhandlungen ebenfalls vertraulich zu behandeln und unterstellen ihn sämtlichen Bestimmungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung, die auch für die anderen vertraulichen Informationen gelten. Diese Vereinbarung begründet indes aber keine Pflicht einer Partei, mit der anderen Partei tatsächlich einen Liefervertrag abzuschliessen.

**11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

**12 Änderungen**

Dieser Vertrag enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrags und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

**13 Anwendbares Recht**

Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

**14 Gerichtsstand**

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz einer der beiden Parteien.

**15 Formelles**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

……………………………………………. …………………………………………….

A: B:

…………………………………………… ……………………………………………

**Gastromio AG Fanolux AG**

Vertreten durch: Vertreten durch:

Hans Muster, Petra Meier,

Verwaltungsrat Verwaltungsrätin

***Anmerkung:***

*Der Vertrag muss für jede Partei durch eine Person unterzeichnet werden, die Einzel­unterschriftsberechtigung besitzt. Falls die Verwaltungsräte der jeweiligen Partei nur Kollektiv­unterschrift zu zweien besitzen, müssen selbstredend von jeder Partei zwei Verwaltungsräte oder zwei sonstige Personen mit Unterschriftsberechtigung die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen.*